

Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn)

Benutzungsordnung für die Liebich-Sporthalle

§ 1

Geltung, Zweck

1. Die Hallenordnung dient dem Zweck, die Sporthalle und dazugehörige Nebenräume in einem ordnungsgemäßen und pfleglichen Zustand zu halten. Sie soll einen geordneten Übungsbetrieb unter gegenseitiger Rücksichtnahme der Benutzer gewährleisten.
2. Oberstes Gebot für alle Benutzer ist, die Sporthalle und deren Einrichtungen schonend zu behandeln.
3. Sie umfaßt die Schul- und Vereinsnutzung sowie sonstige Nutzung.

§ 2

Benutzung

1. Die Halle steht tagsüber in der Regel dem Schulsport zur Verfügung. Mit Genehmigung der Gemeinde kann die Halle von sporttreibenden Vereinen auf Antrag nach Beendigung des Schulsports zur sportlichen Betätigung genutzt werden.
2. Die Hallenbenutzung erfolgt nach einem Belegungsplan, der jährlich vor Beginn des Schuljahres neu aufgestellt wird. Das Belegungsjahr ist mit dem Schuljahr identisch. Termine von Sportveranstaltungen sind rechtzeitig anzumelden, damit Terminüberschneidungen vermieden werden. Großveranstaltungen gehen Rundenspielen, Rundenspiele dem Übungsbetrieb vor.
3. Küche und Foyer können zur Bewirtschaftung von Veranstaltungen nach Abschluß eines entsprechenden Mietvertrages auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr genutzt werden. Gesetzliche Bestimmungen über erforderliche Bewirtschaftungserlaubnisse (Konzession) bleiben von dieser Benutzungsordnung unberührt und sind von den Veranstaltern zu beachten und ggf. zu beantragen.
4. Die Benutzung der Räume und Einrichtungen ist grundsätzlich nur während der festgesetzten bzw. beantragten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck zulässig.
5. Es ist darauf zu achten, daß bei Übungsbetrieb pro Halleneinheit nur ein Umkleide- und Duschaum in Anspruch genommen werden.
6. In den festgesetzten Übungsstunden sind der Auf- und Abbau von Sportgeräten eingeschlossen.
7. Bei Änderungen in der Belegung ist unverzüglich der Hausmeister bzw. die Gemeindeverwaltung zu verständigen.
8. Über die Zulassung auswärtiger Vereine/Veranstalter entscheidet die Verwaltung auf Antrag.

§ 3

Benutzungszeiten

1. Die Halle und Geräte dürfen nur während der festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden.
2. Der Übungsbetrieb endet abends um 22.00 Uhr, die Halle ist bis spätestens 22.30 Uhr zu räumen.

§ 4

Aufsicht

1. Übungsbetrieb bzw. Veranstaltungen müssen unter der unmittelbaren Aufsicht einer verantwortlichen, volljährigen Person des jeweiligen Vereins stattfinden. Übungsleiter bzw. verantwortliche Personen sind der Gemeinde namentlich zu benennen. Die Aufsichtsperson hat als letzte Person die Halle zu verlassen und in Abstimmung mit anderen in der Halle befindlichen Vereinen dieselbe zu schließen, nachdem sich diese Person vom ordnungsgemäßen Aufräumen der Geräte und Einrichtungen, der Hallenreinigung sowie Abschalten der gesamten Beleuchtung überzeugt hat.

Sie ist für die Sicherheit und Ordnung in der Halle und den Nebenräumen (Umkleide- und Duschräume, Küche, Foyer und Zugänge) verantwortlich.

2. Der jeweilige Benutzer/Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß sich Zuschauer nur auf den ihnen zugewiesenen Plätzen aufhalten. Er ist dafür verantwortlich, daß die den Zuschauer zur Verfügung stehenden Bereiche ordnungsgemäß genutzt werden, ggf. ist notwendiges und dafür geeignetes Ordnungspersonal zu stellen.

§ 5

Ordnung und Sauberkeit

1. Die Halle darf beim Sportbetrieb nur in sauberen Turnschuhen mit hellen und nicht zeichnenden Sohlen oder barfuß betreten werden. Das Material der Besohlung muß so beschaffen sein, daß die Bodenbeläge nicht verunreinigt werden. Dies gilt insbesondere beim wechselseitigen Benutzen von Freiflächen und der Halle. Um eine Verschmutzung zu vermeiden, sind die Turnschuhe grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen.
2. Nach Wochenendveranstaltungen sind die Halle und die benutzten Nebenräume besenrein zu übergeben.
Küche und Foyer sowie deren Einrichtungen wie Theke, Arbeitsplatten, Herde, Kühlschränke , Regale sind nach der Benutzung naß zu reinigen.
3. Die Duschanlagen sind nach Benutzung abzustellen, Waschbecken zu entleeren. Unnötiger Wasserverbrauch soll vermieden werden.
4. Papier und sonstige Abfälle innerhalb und außerhalb der Halle sind in die bereitgestellten Behälter oder Container zu werfen.
5. Kreide, Magnesia und dergleichen sind in einem besonderen Kasten zu verwahren.
Kreidemarkierungen und Verunreinigungen auf dem Hallenboden sind nach Benutzungsende zu entfernen.
6. Das Rauchen ist in der gesamten Sporthalle, auch im Foyer, generell untersagt.

7. Die Trennwand, Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen sowie die Lautsprecheranlage dürfen nur vom Hausmeister oder den Aufsichtspersonen der Vereine, die durch den Hausmeister entsprechend eingewiesen wurden, bedient werden.
8. Das Einstellen von Fahrrädern oder Fahrzeugen ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen gestattet.

§ 6

Geräte, sonstige Einrichtungen

1. Geräte und Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
Vor Übungsbeginn haben sich die Aufsichtspersonen vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen.
Beschädigte Geräte sind außer Betrieb zu stellen und dem Hausmeister zu melden.
2. Benutzte Geräte sind nach Übungsschluß wieder an ihren Platz zu bringen und dort vorschriftsmäßig abzustellen.
Alle Geräte, die nicht mit Rollen versehen sind, müssen getragen oder auf geeignetem Wagen transportiert werden. Schleifen von Geräten auf dem Boden ist untersagt.
3. Es dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht schon im Freien benutzt wurden, um Verschmutzungen der Decke, der Wände und des Fußbodens zu vermeiden.

§ 7

Benutzung eigener Sportgeräte

Den Benutzern wird das Recht eingeräumt, eigene Geräte in der Halle unterzubringen. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.

§ 8

Schäden, Unfälle, Haftung

1. Die Gemeinde überläßt den Benutzern/Vereinen die Halle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Halle incl. Nebenräume vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
2. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu dieser Halle stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den Bauzustand der Halle gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Für Schäden an der Halle, ihren Einrichtungen und Geräten infolge unsachgemäßer Behandlung, mutwilliger Beschädigung usw. haften der jeweilige Benutzer/Veranstalter und der Verursacher

gemeinsam (Gesamtschuldner).

5. Gefundene Sachen sind dem Hausmeister abzuliefern.
6. Eine Haftung für eingebrachte Sachen wird von der Gemeinde nicht übernommen.
7. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 9

Anordnungen, Verstöße

1. Das Hausrecht ist dem Hausmeister bzw. den Vertretern der Gemeindeverwaltung übertragen. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Bei Verstößen gegen diese Hallenordnung oder gebühlichem Benehmen können der Hausmeister, Aufsichtspersonen oder der Veranstalter den oder die Störer sofort aus der Halle und den Nebenbereichen ausweisen.
3. Wiederholte oder besonders schwere Verstöße haben zeitweisen oder dauernden Ausschluß aus der Halle zur Folge. Den Ausschluß verfügt die Gemeindeverwaltung durch schriftliche Mitteilung an den oder die Betroffenen.

§ 10

Benutzungsentgelte

1. Die Halle wird den Schulen unentgeltlich überlassen.
2. Für die sonstige Benutzung werden Entgelte nach einer gesonderten und als Anlage beigefügten Entgeltordnung erhoben.

§ 11

Harzverbot

Die Verwendung von Harz oder ähnlichen Haftmitteln bei Ballspiel ist verboten. Sporttreibenden, die trotz des Verbots Harz benutzen, werden die zusätzlichen Kosten für die Reinigung in Rechnung gestellt.

§ 12

Schlußbestimmungen

Die Schulleiter, Vorstände der Vereine, Organisationen und dergleichen erhalten jeweils eine Abschrift der Benutzungsordnung. Sie sind für die Einhaltung verantwortlich. Mit der Benutzung der Halle erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

Sahr, Bürgermeister